

Ortsgemeinde Gerbach

Änderung des Bebauungsplans „Auf dem Steinhübel, Photovoltaikanlage Schneebergerhof“

**Beteiligung gem.
§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**

**Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen
durch den Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Gerbach
in der Sitzung am**

—'—'—

Stand: 05.11.2025

Entwurf der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 30.09.2024 bis einschließlich 04.11.2024 eingegangen sind:

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in ihrer Stellungnahme keine Hinweise, Einwendungen oder Bedenken vorgetragen:

Nr.	Absender	Datum
3	Amprion GmbH	10.10.2024
5	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	17.09.2024
8	Deutscher Wetterdienst (DWD)	30.10.2024
11	Forstamt Donnersberg	19.09.2024
12	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH	17.09.2024
14	Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichtliche Denkmalpflege	30.09.2024
16	Industrie- und Handelskammer Kaiserslautern	07.10.2024
17	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	21.10.2024
20	Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Untere Landesplanungsbehörde	30.09.2024
35	Pfalzgas GmbH	17.09.2024
44	Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz	07.10.2024
49+57	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. und Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.	11.10.2024
51	Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e. V.	24.09.2024
58	Ortsgemeinde Würzweiler	17.09.2024

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB nachstehende Stellungnahmen vorgetragen:

7	Deutsche Telekom Technik GmbH	17.09.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p>	Kenntnisnahme.
II.	<p>Nach den gesetzlichen Regelungen besteht für die Telekom keine Verpflichtung Telekommunikationslinien auf Verkehrswegen aufgrund von privaten Interessen (z.B. Grenzbebauung, Grundstückszugänge, Grundstückszufahrten usw.) zu verändern.</p> <p>Solche Maßnahmen sind ausschließlich unter dem Vorbehalt der technischen Realisierbarkeit und unter Kostentragung des Auftraggebers möglich.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Solaranlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p>	Kenntnisnahme.
III.	<p>Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest</p>	Der Projektierer wurde hierüber informiert.

	Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de	
IV.	Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.	Kenntnisnahme.
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		

13	Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie – Außenstelle Speyer	24.09.2024
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	Mit der Festlegung unserer Belange, wie sie unter Punkt V12 in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen ihren Niederschlag gefunden hat, erklären wir uns einverstanden, allerdings bitten wir darum, den ersten Absatz <u>vor</u> der Auflistung 1.- 3. zu entfernen, da diese Informationen bereits unter Punkt 3. enthalten und somit hinfällig sind. Zudem liegt das Vorhaben nicht im Zuständigkeitsbereich der Landesarchäologie, Außenstelle Mainz.	Kenntnisnahme. Der Punkt V12 wird entsprechend angepasst.
II.	Die Auflagen und Festlegungen sind in den Bebauungsplan und die Bauausführungspläne zu übernehmen.	Kenntnisnahme.
III.	Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Diese Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger im Sinne der	Kenntnisnahme. Der Vorhabenträger wurde hierüber informiert.

	Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauträger/ Bauherr.	
IV.	Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.	Kenntnisnahme. Ein Hinweis ist hierzu bereits aufgenommen worden.
V.	Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.	Die Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz wurde beteiligt. Die Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern wurde nachträglich beteiligt.
Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.		

21	Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Untere Naturschutzbehörde	05.10.2024
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	Wir beziehen uns auf unsere Stellungnahme vom 12.09.2023 zur Frühzeitigen Beteiligung.	Kenntnisnahme.

	Die darin genannten Anmerkungen und naturschutzfachlichen "PV-Standards" wurden in der nun vorliegenden Offenlage-Planung teilweise berücksichtigt.	
II.	<p>Zu der nun vorgelegten Planung hat die Untere Naturschutzbehörde folgende Hinweise und Anmerkungen, um deren Berücksichtigung wir bitten:</p> <p><u>Artenschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauverbotszone Das faunistische Gutachten führt in Kap. 2.3.2 und Kap. 4 (Zusammenfassung) aus, dass zum Schutz der Feldlerche eine "Bauverbotszone" umzusetzen ist. Hierbei heißt es in Kap. 4: <i>"Für ein an den Geltungsbereich angrenzendes Feldlerchenrevier ist eine Bauverbotszone wie in Kapitel 2.3.3 beschrieben umzusetzen."</i> In Kap. 2.3.3 wird dieser Begriff jedoch nicht mehr aufgegriffen und somit nicht näher beschrieben. Möglicherweise ist die Maßnahme gemeint, dass nach Hinweisen auf ein Brutgeschehen eine Bauunterbrechung in einem 50-m-Radius vorzusehen ist. Hier sollte eine eindeutige Zuordenbarkeit unter Verwendung des zuvor und in der Zusammenfassung genannten Begriffs "Bauverbotszone" erfolgen. Ansonsten muss ggf. angenommen werden, dass diese Maßnahme im Kap. 2.3.3 nicht enthalten ist. 	<p>Innerhalb des faunistischen Fachgutachtens wird aufgeführt, dass die Baumaßnahmen während der Brutzeit der Feldlerche durchgeführt werden können, sofern um die Reviermittelpunkte ein Abstand von 20 m (planerisch zu berücksichtigender Abstand für die Feldlerche) eingehalten wird. Damit ist die Bauverbotszone gemeint. Die Maßnahme ist somit im faunistischen Fachgutachten aufgeführt (auf Seite 15/16). Der nebengenannte 50-m-Radius bezieht sich auf die Grauammer.</p> <p>Grundsätzlich sind die Textfestsetzungen des Bebauungsplans maßgeblich. Die Vermeidungsmaßnahme V7 bezieht sich hierbei auf die Bauzeitenregelung für Feldlerche und Neuntöter. In dieser Vermeidungsmaßnahme wird der Begriff „Bauverbotszone“ ergänzt.</p>
III.	<ul style="list-style-type: none"> • Art der Übernahme in die Textlichen Festsetzungen In den Textlichen Festsetzungen zur BP-Änderung werden Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Vogelarten Grauammer, Feldlerche und Neuntöter "zur Vermeidung eines Verstoßes gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG" <u>unverbindlich</u> unter "<u>Hinweise</u>" aufgeführt und als Empfehlung formuliert. Andere Vermeidungsmaßnahmen werden jedoch unter den "<u>Planungsrechtlichen Festsetzungen</u>" (Punkt 7) genannt. 	Die Maßnahmen zum Artenschutz (Vermeidungsmaßnahmen V6 und V7) bleiben weiterhin unter den Hinweisen aufgeführt. § 9 BauGB, in welchem der Festsetzungskatalog dargelegt wird, ist abschließend. Hiernach sind diese Vermeidungsmaßnahmen nicht festsetzbar. Artenschutzmaßnahmen sind jedoch zwingend einzuhalten und damit verbindlich zu berücksichtigen.

	<p>Dieses Vorgehen ist uneinheitlich. Außerdem besitzen Artenschutzmaßnahmen grundsätzlich einen <u>verbindlichen</u> Charakter und sind nicht nur während der Bauzeit, sondern über die gesamte Betriebsdauer (z.B. bei Reparaturen etc.) einzuhalten. Daher sind auch die Maßnahmen zum Artenschutz in die verbindlichen planungsrechtlichen Festsetzungen aufzunehmen. Die o.g. Anmerkungen zur Bauverbotszone sind in den Textlichen Festsetzungen zu berücksichtigen.</p>	<p>An der Planung wird festgehalten.</p>
IV.	<p><u>Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Allgemeine Anmerkung Die UNB nimmt zur Kenntnis, dass die Grünflächen der vorhandenen PV-Anlage trotz ihres Alters (ca. 17 Jahre) und des sehr großen Reihenabstandes von ca. 6 m nur mit einer relativ geringen Wertigkeit beurteilt und innerhalb der gesamten Anlage keine Lerchenbrutpaare festgestellt wurden. Diese Ergebnisse werden zukünftig als Referenz bei der Planung weiterer FFA-PV-Anlagen zu berücksichtigen sein. 	<p>Kenntnisnahme.</p>
V.	<ul style="list-style-type: none"> Ermittlung der Flächengröße für die Planung Bei der Ermittlung der Planung wird die mit der BP-Änderung neu eingeführte GRZ von 0,8 berücksichtigt. Allerdings wird die Größe der Bezugsfläche (=SO-Fläche im BP) und deren Zusammensetzung nicht genannt (die Summe von EA3xd1 + KB1 + HN1 ist es nicht), <u>weswegen die Ermittlung der Flächengröße hier nicht geprüft werden kann.</u> 	<p>Die Sondergebietsfläche nimmt eine Flächengröße von ca. 4,9 ha ein. Gemäß Planzeichnung und Biotoptypenkarte Planung 2025 lässt sich erkennen, dass sich das Plangebiet insbesondere aus den Biotoptypen EA3, KB1 und HN1 zusammensetzt. Die an den Randflächen befindlichen Biotoptypen VB1 werden ebenfalls dem Sondergebiet zugeordnet. Dies wird klarstellend im Umweltbericht ergänzt.</p>
VI.	<ul style="list-style-type: none"> Ausgleich des ermittelten Kompensationsbedarfes Der Umweltbericht stellt im Kap. 5.2.4 „Ermittlung des Kompensationsbedarfs insgesamt“ dar, dass für den zu erbringenden Ausgleich die entstandene Aufwertung bei Errichtung der PV-Anlage auf einer Ackerfläche im Jahr 2006 herangezogen werden soll. 	<p>Kenntnisnahme. Bezüglich der Ermittlung des Kompensationsbedarfs fand eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde statt.</p> <p>Der Biotopbestand ist während der Vegetationsperiode 2023 erfasst worden. Der Bestand 2023 wird allerdings lediglich textlich beschrieben und in Karte 2</p>

	<p>Diese Herleitung der Kompensation kann von der UNB aus folgenden Gründen nicht anerkannt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rechtlich gültige Bestandssituation Basis der Eingriffsbeurteilung ist bei jeder Bebauungsplan-Änderung der <u>rechtsgültige</u> Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen zum Maß der Nutzung und den grünordnerischen Auflagen. Dieser ist (auch abhängig von seiner Umsetzung) faktisch als Bestand zu beurteilen. - Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes. Im <u>Umweltbericht zum ursprünglichen Bebauungsplan</u> wurde die Begründung in ihrer Gesamtheit als Ausgleich und Ersatz dargestellt und dem BP-Vorhaben vollständig zugeordnet (siehe Kap. 5.2 Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich und Ersatz) aus dem "Umweltbericht mit integriertem landespflegerischen Planungsbeitrag nach § 2 BauGB zum vorhabensbezogenen Bebauungsplan "Auf dem Steinhübel, Photovoltaikanlage", Landschaftsarchitekten gutschker- dongus, Odernheim, 2006). Eine Bilanzierung wurde damals nicht erstellt und somit eine Mehrerbringung von Ausgleich nicht ausgewiesen. Diese Aussagen erhielten mit Satzungsbeschluss Rechtskraft. <p>Noch expliziter formuliert wird es in den dazugehörigen Textlichen Festsetzungen (landschafts-architekten gutschker - dongus, Odernheim, 15.09.2006):</p> <p>"Zuordnung des Ausgleichs (§ 9 (1a) BauGB i. V.m. § 1a (3) BauGB und § 8a ff BNatSchG) Die festgesetzten Flächen nach § 9 (1) 25 b BauGB sowie die zugehörigen Maßnahmen werden ganz als Ausgleich für die Bauflächen festgesetzt.</p>	<p>dargestellt, da in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung die Planung 2025 auf den faktischen Bestand von 2006 zu beziehen ist.</p> <p>Der rechtsgültige Bebauungsplan aus dem Jahr 2006 wird als faktischer Bestand und damit als Basis für die Eingriffsbeurteilung angesehen. Im faktischen Bestand 2006 ergibt sich ein Gesamtbiotopwert von 553.998 Biotopwertpunkten. Die Grundflächenzahl wurde wie neben genannt von 0,8 und 0,6 reduziert. In der Planung 2025 (nach dem Eingriff) ergibt sich ein Gesamtbiotopwert von 520.968 Biotopwertpunkten. Gemäß der Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 33.030 Biotopwertpunkten, die auf externen Kompensationsflächen auszugleichen sind.</p> <p>Als Kompensationsfläche wird auf der Gemarkung Gerbach in der Flur 0 der östliche Bereich des Flurstücks Nr. 600 herangezogen. Der Bereich dieses Flurstücks befindet sich ca. 400 m südlich des Plangebiets, wird derzeit ackerbaulich genutzt und weist eine Größe von 9.350 m² auf. Außerdem liegt das Flurstück teilweise in einem Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund und grenzt westlich an den Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Steinhübel II“ an, welcher bereits in Kraft getreten ist. Ziel der externen Kompensationsmaßnahme ist die Entwicklung von extensivem Grünland mit Verzicht auf Düngung und Spritzmittel. Aus der Subtraktion des Werts nach (ZIEL-Zustand) und vor (IST-Zustand) der Durchführung der biotopwertbezogenen Kompensationsmaßnahmen auf der externen Kompensationsfläche</p>
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>Die Maßnahmen werden zu 100% dem privaten Bauvorhaben zugeordnet."</p> <p>Eine Heranziehung der in 2006 ff hergestellten Aufwertung für den Ausgleich der BP-Änderung in 2024 würde somit bedeuten, dass eine Kompensation doppelt verwendet wird, was natürlich nicht zulässig ist. <u>Somit entsteht durch die Bebauungsplan-Änderung ein Ausgleichsbedarf, für den in der Planung aktuell noch keine geeigneten Maßnahmen enthalten sind.</u> Eine Verringerung des Ausgleichbedarfes könnte z.B. durch die Reduzierung der vorgesehenen GRZ von 0,8 auf 0,6 erreicht werden.</p>	<p>ergibt sich ein Kompensationswert von 37.400 Biotopwertpunkten.</p> <p>Durch die Extensivierung auf der externen Kompensationsfläche (Gemarkung Gerbach, Flur 0, Flurstück Nr. 600; östlicher Bereich) ist der biotopwertbezogene Kompensationsbedarf von 33.030 Biotopwertpunkten gedeckt. Es ergibt sich während des Anlagenbetriebs eine Aufwertung um 4.370 Biotopwertpunkte (37.400 BW – 33.030 BW), die sich auf den Zeitraum des Anlagenbetriebs beschränkt.</p> <p>Die externe Kompensationsmaßnahme wird als Maßnahme in den Bebauungsplan aufgenommen (E1).</p>
<p>VII.</p>	<p><u>Eintrag in das Landeskompensationsverzeichnis (KSP RLP)</u></p> <p>Gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 1 Abs. 3 LKompVO und § 4 Abs. 1 LKompVzVO sind alle festgelegten flächenbezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in das digitale Kompensationsverzeichnis RLP einzutragen.</p> <p>Dies ist bislang für die Maßnahmen M 1 und M 2 nicht erfolgt und somit - zusammen mit der Maßnahme M 3 und des noch festzulegenden weiteren externen Ausgleichs - nachzutragen.</p>	<p>Der Entwickler wurde dazu informiert, sodass dem nebenstehenden Sachverhalt nach dem Satzungsbeschluss und vor Rechtskrafterlangung nachgekommen wird.</p>
<p>VIII.</p>	<p><u>Sonstiges</u></p> <p>Eine Zuordnung der Begrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen, wie oben aus den Textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes zitiert, erfolgte in den Textlichen Festsetzungen zur BP-Änderung <u>nicht</u>.</p>	<p>Eine Zuordnung der Begrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird in den Textlichen Festsetzungen ergänzt. Hierbei wird neben den Maßnahmen M1, M2 und M3 auch die externe Kompensationsfläche (Gemarkung Gerbach, Flur 0, Flurstück Nr. 600; östlicher Bereich) aufgeführt.</p>
<p>Beschlussvorschlag</p>		

Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird wie o.g. angepasst. Die externe Kompensationsmaßnahme wird als Maßnahme in den Bebauungsplan aufgenommen (E1). Eine Zuordnung des Ausgleichs erfolgt in den Textlichen Festsetzungen. Ansonsten wird an der Planung festgehalten.

Abstimmung: Einstimmig ____ Ja-Stimmen ____ Nein-Stimmen ____ Enthaltungen

30	Landesamt für Geologie und Bergbau	22.10.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Vielen Dank für die erneute Beteiligung als Träger öffentlicher Belange in dem oben bezeichneten Verwaltungsverfahren. Wir haben die aktualisierten Planunterlagen geprüft und festgestellt, dass eine Änderung unserer Stellungnahme vom 17.08.2023 (Az.: 3240-0498-05N2) nicht angezeigt ist. Auf die bezeichnete Stellungnahme wird hiermit verwiesen.</p> <p>Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	Kenntnisnahme.
II.	<p>Geologiedatengesetz (GeoidG)</p> <p>Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen.</p> <p>Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter</p> <p style="text-align: center;">https://geoldg.lgb-rlp.de</p> <p>zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis zum Geologiedatengesetz ist bereits als Hinweis aufgenommen worden.</p> <p>Der Projektierer wurde hierüber informiert.</p>

	<p>Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.</p> <p>Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geol-dg.html</p>	
<p>Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.</p>		

31	Landesbetrieb Mobilität Worms	24.09.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen können wir mitteilen, dass wir, seitens des Landesbetriebes Mobilität Worms, auf unsere vorausgegangene Stellungnahme vom 10.08.2023 (Az.: IV46a-ne-IV 45) verweisen.</p> <p>Diese behält weiterhin ihre Gültigkeit.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Aufgrund der topographischen Lage und der Entfernungen sind Reflexionen oder Blendungen auf das klassifizierte Straßennetz nicht zu erwarten.</p>
<p>Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.</p>		

36	Pfalzwerke Netz AG	22.10.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Im Rahmen unserer Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme an Sie weiter.</p> <p>Die Ihnen zur Wahrung der Belange unseres Unternehmens im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit dem Schreiben vom 14.08.2023, Zeichen: BG181-2023-883-20142-00 bereits mitgeteilten Anregungen und Hinweise wurden vollständig berücksichtigt und haben weiterhin Gültigkeit.</p> <p>Es bestehen weiterhin keine Bedenken und wir haben keine weiteren Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes.</p>	Kenntnisnahme.
II.	<p>Wir bitten Sie, nach dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes, um Zusendung der rechtskräftig gewordenen Unterlagen (gerne elektronisch), ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen.</p> <p>Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen bereits im Voraus.</p>	Kenntnisnahme. Nach Abschluss des Verfahrens können die Unterlagen auf der Webseite der Verbandsgemeinde eingesehen werden.
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		

37	Planungsgemeinschaft Westpfalz	04.10.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Vielen Dank für die Beteiligung der Planungsgemeinschaft Westpfalz an dem o. g. Verfahren. Laut Planunterlagen beabsichtigt die wiwi consult GmbH in der Ortsgemeinde Gerbach das Repowering einer</p>	Kenntnisnahme.

	<p>bereits bestehenden Freiflächenphotovoltaikanlage FFPVA). Der Geltungsbereich der geplanten Bebauungsplanänderung (Plangebiet) befindet sich innerhalb der Gemarkung Gerbach, etwa 1 km nordöstlich des Siedlungskörpers Gerbach mit einer Flächengröße von etwa 6, 1 ha.</p> <p>Der Regionale Raumordnungsplan (ROP) Westpfalz ist seit dem 06. August 2012 rechtsverbindlich. Gleiches gilt für die 1. Teilfortschreibung 2014 (rechtswirksam seit 16. März 2015), die 2. Teilfortschreibung 2016 (rechtswirksam seit 18. Mai 2020) und die 3. Teilfortschreibung 2018 (rechtswirksam seit 18. Mai 2020). Die mit Beschluss vom 23.11.2022 eingeleitete 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz zu den Themenfeldern Gewerbe, Wohnen und Energie ist in Bearbeitung.</p> <p>Dem o. g. Verfahren vorangestellt erfolgte eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 10.07.2023 bis 25.08.2024. Hierzu erfolgte eine Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Westpfalz mit Schreiben vom 24.08.2023. Auf diese Stellungnahme wird verwiesen.</p>	
<p>II.</p>	<p>Laut Planunterlagen wurde im Jahr 2006 der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf dem Steinhübel, Photovoltaikanlage Schneebergerhof“ geändert und als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik und Landwirtschaft ausgewiesen. Entsprechend wird dargelegt, dass damit der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gelte (vgl. Begründung, S. 12).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>III.</p>	<p>Erlauben Sie uns allerdings darauf hinzuweisen, dass zwischenzeitlich zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum einen die Vollzugshinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belange des MKUEM und MWVLV zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine Anpassung ist nicht erforderlich.</p>

	<p>Gebieten überarbeitet wurden und in einer aktualisierten Fassung mit Stand 07. November 2023 vorliegen. Zum anderen liegt nunmehr ein Leitfaden zur Planung und Bewertung von FFPVA aus raumordnerischer Sicht mit Stand 26. Januar 2024 der Obersten Landesplanungsbehörde vor. Wir regen an, sofern noch nicht erfolgt, den Bebauungsplanentwurf mit den aktualisierten Vollzugshinweisen bzw. dem Solarleitfaden abzugleichen und ggf., sofern erforderlich, entsprechend anzupassen.</p>	
<p>IV.</p>	<p>Erlauben Sie uns, in diesem Zusammenhang, folgende Aspekte hinsichtlich einer Vereinbarkeit einer FFPVA mit dem Standort des Geltungsbereichs gemäß aktualisierten Vorgaben und Richtlinien vorsorglich gesondert (nicht abschließend) herauszustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aus Gründen der Betriebsentwicklung soll der Bau von FFPVA gemäß Vollzugshinweise auf Acker- und Grünlandflächen im Radius von 400 m um die Betriebsstätten tierhaltender Betriebe und im Radius von 200 m um die Betriebsstätten nicht tierhaltender Betriebe nicht gestattet werden, sofern die Betriebsinhaber dem Bau der FFPVA nicht zustimmen. Sofern noch nicht erfolgt, sollte eine etwaige Betroffenheit geprüft werden. - Um dauerhaft zur Sicherung der Populationen wildlebender Tiere im Sinne des BNatSchG beizutragen, soll der Bau von FFPVA auf Flächen, die von besonderer Bedeutung für die Wanderung von wild lebenden Tieren sind, nicht gestattet werden. Laut nun vorliegenden Umweltbericht des Bebauungsplanentwurfs liegt ein kleiner Bereich im Osten des Plangebiets in einem Wildtierkorridor mit regionaler Bedeutung. Aufgrund weiterer Planungen von FFPVA, unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzend, regen wir an, diesen Aspekt, sofern noch nicht erfolgt, mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen. - Aus Gründen des Ressourcenschutzes wird in den Vollzugshinweisen ausgeführt, dass im Rahmen von 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Betriebsstätten tierhaltender Betriebe bzw. Betriebsstätten nicht tierhaltender Betriebe befinden sich nicht in dem angegebenen Radius um das Plangebiet.</p> <p>Für die angrenzend geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen besteht bereits ein Satzungsbeschluss. Die naturschutzfachlichen Aspekte wurden in den jeweiligen Beteiligungsrunden mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt.</p> <p>Die Rückbauverpflichtung wird nach Satzungsbeschluss und vor Einreichung der</p>

	<p>Bauleitplanverfahren mittels eines städtebaulichen Vertrages bzw. im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens mittels einer Verpflichtungserklärung durch den Betreiber sicherzustellen ist, dass FFPVA nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Stromerzeugung zurückgebaut und Bodenversiegelung beseitigt werden. Es wird angeraten, durch geeignete Maßgaben sicherzustellen, dass nicht nur alle Anlagen, sondern insbesondere auch alle dazugehörigen Infrastrukturen und Leitungstrassen sowie Fundamentierung und Verankerung nach dauerhafter Aufgabe zurückgebaut werden. Die landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit ist nach dem Ablauf der Anlage weiterhin im ursprünglichen Zustand zu erhalten. Wir weisen in diesem Kontext explizit auch vorsorglich auf die bei FFPVA im Boden verlegte Kabel hin.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Vollzugshinweise empfehlen eine bodenschonende und einen möglichst effizienten und wirtschaftlichen Betrieb von FFPVA. In diesem Kontext wird nicht klar, ob und in welcher Dimensionierung/ Ausprägung die benannten baulichen Nebenanlagen (u. a. Batteriespeicher, Stromspeicher) aufgrund der hier verfahrensgegenständlichen FFPVA benötigt werden. Aus der entsprechenden Begründung ergeben sich keine konkretisierenden Informationen. In diesen Aspekten besteht Klärungs- und Konkretisierungsbedarf, insbesondere vor dem Hintergrund bodenschutzfachlicher Belange aber auch im Kontext des Landschaftsbildes der freien Landschaft. 	<p>Bauantragsunterlagen in einem städtebaulichen Vertrag verbindlich geregelt.</p> <p>Da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt, ist es nicht erforderlich, die Dimensionen der baulichen Anlagen darzulegen.</p>
<p>Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.</p>		

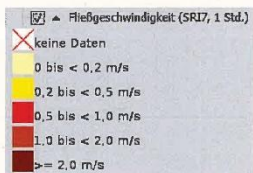
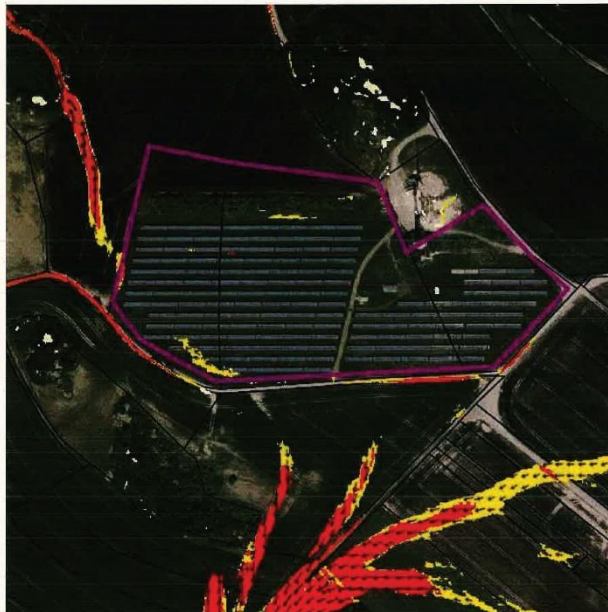
41	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	16.10.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>In fachtechnischer Hinsicht ergeben sich aus den vorgelegten Unterlagen der enviro-Plan GmbH Hauptstraße 34, 55571 Odernheim unter Berücksichtigung der Punkte Starkregengefährdung aufgrund neuer Karten und der aktualisierten Anmerkungen zum Bodenschutz, keine neu zu bewertenden Änderungen.</p> <p>Meine Stellungnahme vom 31.07.2023, Az.: 6427-0003#2023/0075-0111 32 AB2 behält weiterhin Gültigkeit:</p>	Kenntnisnahme.
II.	<p>Starkregengefährdung</p> <p>An Intensität und Häufigkeit zunehmende Starkregenereignisse stellen eine Herausforderung für die moderne Bauleitplanung dar. Die beigefügten Karten stellen ein sog. „außergewöhnliches Starkregenereignis“ (SRI 7, 1 Std.) dar. Darüber hinaus stehen noch Karten für die Szenarien „extremes Starkregenereignis“ mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 10, 1 Std.) und von vier Stunden (SRI 10, 4 Std.) online zur Verfügung.</p> <p>Unter dem Link https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/ können die neuen Sturzflutgefahrenkarten für den betreffenden Bereich eingesehen werden. Es ist zu beachten, dass es bei Starkregenereignissen überall zu einem Oberflächenabfluss kommen kann, wobei sich erst in Mulden, Rinnen oder Senken größere Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten bilden. Daher sind vor Ort immer die vorhandenen Oberflächenstrukturen und Verhältnisse zu berücksichtigen.</p> <p>Auf dem Plangrundstück kommt es im aktuellen Zustand laut Sturzflutgefahrenkarten bei einem SRI 7 1 Std. vereinzelt zu geringen Wasserabflussbahnen mit einer Fließgeschwindigkeit von 0,2 bis < 0,5 m/s und zu erwartenden Wassertiefen von 5 bis < 10 cm. Im näheren Umfeld des Plangebiets kommt es aufgrund der</p>	<p>Die neuen Sturzflutenstehungskarten werden in den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Da es sich bei der vorliegenden Fläche um Grünland handelt, ist eine geschlossene Vegetationsdecke bereits vorhanden, sodass das Risiko von Bodenabtrag durch Wassererosion in diesem Bereich als sehr gering einzustufen ist. Zudem ist ein Abfluss des auftreffenden Regenwassers auch zwischen den einzelnen Modulen innerhalb der Modulränder möglich, sodass die Wassermenge, die an der unteren Modulränder abläuft, reduziert wird.</p> <p>Der Bebauungsplan wird aufgrund des Repowerings geändert. Eine technische Nebenanlage wird im Süden des Plangebiets neu platziert, während die bestehende Trafostation entfernt wird. Der Bereich der neuen Trafostation ist nicht von Starkregen betroffen.</p> <p>Da der Solarpark lediglich repowert wird, sollen keine Bodenmodellierungen stattfinden. Es werden dadurch keine Rückhaltemulden angelegt.</p>

	<p>topografischen Lage zu stärkeren Abflussbahnen (s. Anlagen Sturzflutgefahrenkarten). Dabei ist laut Sturzflutgefahrenkarten mit Fließgeschwindigkeiten von stellenweise 1 bis < 2 m/s zu rechnen. Es können Wassertiefen von größtenteils 5 bis < 30 cm, teils 30 bis < 50 cm erreicht werden.</p> <p>Ich empfehle daher im weiteren Verfahren die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen und die potentielle Gefährdung in der Planung zu berücksichtigen. Insbesondere bei der Platzierung der technischen Nebenanlagen sollte eine mögliche Gefährdung durch Starkregen vermieden werden. Daher wird dringend angeraten entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen und die von Starkregen betroffenen Bereiche sowie die jeweiligen Abflussbahnen von sensibler Technik freizuhalten (z. B. keine Trafostationen, Speicher, Modultische etc. in den gefährdeten Bereichen).</p>	<p>Der Projektierer wird informiert, dass keine Trafostationen und Speicher in den Abflussbahnen und von Starkregen betroffenen Bereichen errichtet werden sollen. Dies wird als Hinweis aufgenommen.</p>
<p>III.</p>	<p>Bodenschutz</p> <p>Grundlegende bodenschutzfachliche Einschätzungen wurden im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung (vgl. meine Stellungnahme vom 31.07.2023) mitgeteilt.</p> <p>Die bodenschutzfachlichen Betrachtungen in Bezug auf Freiflächenphotovoltaikanlagen sind in der Zwischenzeit auf Basis der in Rheinland-Pfalz eingeführten LABO-Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ fortentwickelt worden.</p> <p>Ein Abgleich mit der Abwägung, der Begründung und des aktuellen Entwurfes der textlichen Festsetzungen mit den Vorstellungen zum vorsorgenden Bodenschutz gem. o. g. Arbeitshilfe zeigt eine hinreichende Umsetzung von Vorkehrungen für eine bodenschutzkonforme Errichtung, Betrieb und auch zum späteren Rückbau der Anlage.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>IV.</p>	<p>Der Vorschlag zur Beauftragung einer „Umweltbaubegleitung“ wird begrüßt. Ich bitte darum, dass diese auch die Aufgaben einer</p>	<p>Kenntnisnahme. Die bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und</p>

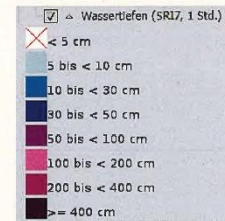
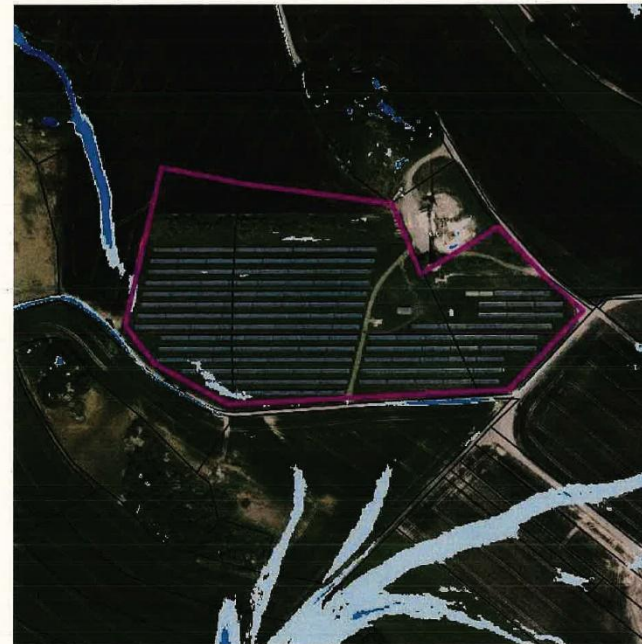
	<u>bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639</u> „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ zur Vermeidung langfristiger oder irreversibler Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen wahrnimmt.	Durchführung von Bauvorhaben“ wird in der Umweltbaubegleitung ergänzt.
V.	Im Übrigen bitte ich die Textlichen Festsetzungen um die in o. g. Arbeitshilfe genannten bodenschutzfachlichen Vorgaben zu Abstand zwischen den Modulreihen sowie den Ausschluss der Möglichkeit einer ganzjährigen Beweidung zu ergänzen.	Der Modulreihenabstand liegt im geplanten Solarpark bei mindestens 3 m. Dies wird entsprechend bei dem Maß der baulichen Nutzung ergänzt. Gemäß Maßnahme M1 ist die Fläche innerhalb des Sondergebiets vollständig als extensives Grünland zu erhalten und dauerhaft während des Anlagenbetriebs durch Beweidung (bspw. mit Schafen) und/oder Mahd extensiv zu pflegen. In M1 wird zusätzlich ergänzt, dass eine Standweide ausgeschlossen ist.
VI.	Schließlich sei zur Klarstellung angemerkt, dass sich der Hinweis, der nun zu „Bodenschutz“ in die Textl. Festsetzungen bezüglich Eingriffe in den Untergrund aufgenommen wurde, speziell auf die Fläche der Altablagerung Reg.-Nr. 33307025-201 bezog.	Auch wenn in die Altablagerung Reg.-Nr. 33307025-201 (Flurstück Nr. 2086) nicht eingegriffen wird, bleibt der Hinweis in den textlichen Festsetzungen bestehen. Es wird klarstellend ergänzt, dass sich der Hinweis auf die Fläche der Altablagerung bezieht.
Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.		

Auszug außergewöhnlicher Starkregen (SRI7, 1 Std.)

Fließgeschwindigkeiten



Wassertiefen



Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangen.

Erstellt im Auftrag der **Ortsgemeinde Gerbach**

Bearbeitet durch **Enviro-Plan GmbH**

Odernheim am Glan, 05.11.2025